

Satzung

des „Fördervereins Ruine Hornstein“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ruine Hornstein“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bingen-Hornstein

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) die Burgruine Hornstein bei Bingen baulich zu pflegen und vor dem Verfall zu bewahren.
 - b) die Kulturgeschichte der Burgruine Hornstein zu pflegen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Annahme von Spenden und die Durchführung kultureller und sonstiger Veranstaltungen.
2. Die Betreuung und die Durchführung von Arbeiten an baulichen Anlagen erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt und dem Eigentümer.
3. Der Verein schließt mit dem Eigentümer einen Gestattungsvertrag. Die Nutzung der Ruine Hornstein wird durch die Vorstandschaft geregelt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen.
6. Die im ideellen Bereich ehrenamtlich Tätigen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Finanzielle oder Sachaufwendungen von Vereinsmitgliedern, die der Vereinsarbeit im Sinne des Absatzes 1 dienen, können im Einzelfall auf Antrag - ggf. nur anteilig - erstattet werden, sofern der Vorstand vorher zugestimmt hat. Über Erstattungsanträge, die den Höchstbetrag von 100 € nicht überschreiten, kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen (Gemeinden, Vereine, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen u.a.)
2. Die Aufnahme als Mitglied kann jede volljährige Person schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sie beginnt am 1. Tag des Beitrittsmonats.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt muss 3 Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Widerspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Ausschuss entscheidet.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. die Vorstandschaft

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen und von ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens nach 4 Wochen stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Zur Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Beauftragten vertreten.

4. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) ggf. Beschlussfassung über Anträge

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösen des Vereins
 - c) Änderung und Ausweitung des Vereinszweckes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Wahl der Vorstandschaft und die jährliche Bestellung der Kassenprüfer
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Anträge zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut, unter Einhaltung der Einladungsfrist gemäß Ziffer 1, bekannt zu geben.

6. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie sind bei Vorliegen von 2 oder mehreren Wahlvorschlägen oder auf Antrag eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder geheim (schriftlich) durchzuführen.

7. Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden (Wahlgruppe 1)
 2. dem 2. Vorsitzenden (Wahlgruppe 2)
 3. dem Schatzmeister (Wahlgruppe 1)
 4. dem Sanierungsbeauftragten (Wahlgruppe 2)
 5. bis zu 5 Beisitzern (Wahlgruppe 1 bzw. 2)Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in zwei Gruppen im Wechsel gewählt.

2. Dem Vorstand gehört außerdem ein Vertreter der Eigentümer der Ruine mit Stimmrecht als ständiges und nicht zu wählendes Mitglied.

3. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Sie ist ehrenamtlich tätig.

4. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist

5. Das Amt des Schriftführers wird von einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Er wird von der Vorstandschaft gewählt.

§ 7 Vertretung

Der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung hat durch jeweils zwei gesetzliche Vertreter gemeinsam zu erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Bingen mit der Bestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

1. Sofern im Zuge von Registeranmeldungen redaktionelle Satzungsänderungen durch das Finanzamt oder durch das Registergericht erforderlich werden, können diese durch die Vorstandschaft beschlossen werden.
2. Der 1. Vorsitzende hat der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§10 Übergangsbestimmungen

Für den Übergang vom bisherigen Wahlrhythmus zur Wahl in Wahlgruppen (§ 6 Abs. 1) wird folgendes festgelegt: Die Angehörigen der Wahlgruppe 1 werden im Jahr 2016 für ein Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder gemäß der Satzungsbestimmung für zwei Jahre. Die Beisitzer werden gleichmäßig auf die Wahlgruppen verteilt; hierzu genügt ein Beschluss der Vorstandschaft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.3.2016 beschlossen.